



Dezernat 31.3
Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Regierungspräsidium Kassel • 34112
Kassel

Magistrat der
Stadt Vellmar
Rathausplatz 1
34246 Vellmar

Geschäftszeichen 0030-31.3-061d01.02.02-
00004#2025-00002
Dokument-Nr. 0030-2025-325922
Bearbeiter/in Frau Thiel/Frau Brohm
Durchwahl 0561 106-4291/4278
Fax 0561 106-1663
E-Mail Anna.Brohm@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 10.12.2025

Beteiligung der Abteilung Umweltschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB);

Bauleitplanung der Stadt Vellmar, Landkreis Kassel

⇒ Bebauungsplan Nr. 78 „Am alten Ortsrand Niedervellmar“, ST Niedervellmar

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 78 „Am alten Ortsrand Niedervellmar“, ST Niedervellmar, wurden von mir hinsichtlich der Belange des Dezernats 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) geprüft. Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich im Bestand die Gebäude eines Handwerksbetriebs, welche abgerissen werden sollen, sowie ein zu erhaltendes und unter Denkmalschutz stehendes Gebäude. Im Zuge der Neuausweisung des Bebauungsplanes wird der Bereich neu überplant.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im nördlichen Bereich an die Ahne (GWZ 42954, Gewässer 2. Ordnung) und liegt somit teilweise in dessen Gewässerrandstreifen. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den an das Gewässer angrenzenden Bereich. Die Breite beträgt im hier vorliegenden Innenbereich fünf Meter und bemisst sich ab der Höhe der Mittelwasserlinie, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser (vgl. § 38 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG)). Die geltenden Regelungen im Gewässerrandstreifen werden im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

Weiterhin liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im nach § 78 Abs. 2 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ahne. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die baulichen und sonstigen Schutzvorschriften nach §§ 78, 79 WHG. Das grundsätzliche Verbot zur Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten erstreckt sich jedoch nur auf den Außenbereich.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Dennoch hat die Gemeinde im Rahmen der Abwägung der Bauleitplanung nach § 78 Abs. 3 WHG die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben zu berücksichtigen. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden geeignete Maßnahmen zum Hochwasserschutz getroffen. Ich weise darauf hin, dass für die Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet eine Genehmigung nach §78 Abs. 5 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Kassel zu beantragen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Thiel

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.